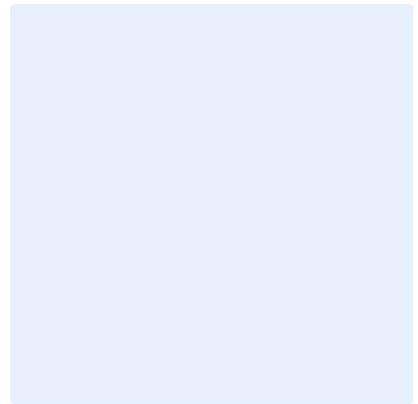


STELLUNGNAHME



Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften

GKV-Spitzenverband

Datum: 09.03.2022

Anschrift
GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon: +4930-206288-0
Fax: +4930-20628888
E-Mail:
Internetadresse: https://www.gkv-spitzenverband.de/startseite/startseite.jsp

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zuleitung der Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes fehlt eine Positionierung dahingehen, ob zweifach und damit nach dem maximal zugelassenen Schema geimpfte Kinder zwischen 5 und 11 Jahren als vollständig geimpft (und damit in der Folge von der Pflicht zur Absonderung ausgeschlossen) gelten. Der GKV-Spitzenverband verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zur 2. Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Coronavirus-Einreiseverordnung vom heutigen Tage.

Vor dem Hintergrund der Regelung im Infektionsschutzgesetzes ist die Folgeregelung zur Erhebung der Impfquote im § 114 SGB XI nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Erhebung durch die Medizinischen Dienste erfolgen soll, da zur Zeit aufgrund des Infektionsgeschehens nicht regelmäßig geprüft wird.

Mit freundlichem Gruß

Steffen Weiß
Stabsbereich Politik

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Tel.: 030 206288-4105
Fax: 030 206288-84105
steffen.waiss@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de